



Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/3922/KaKi/SAZO  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Katrin Kirchbner

DW: 1457

Innsbruck, 18.11.2021

Betrifft: Ökosoziale Steuerreform Teil II Klimabonus

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.11.2021  
zust. Referent: Mag. Bernhofer Dominik

Sehr geehrter Herr Mag. Bernhofer,

Der gegenständliche Entwurf enthält keine großen Überraschungen, die über das hinausgehen, was bereits im Vorfeld des Begutachtungsprozesses medial bekannt gemacht wurde. Der geplante Klimabonus setzt sich aus dem Sockelbetrag in Höhe von € 100 und dem Regionalausgleich zusammen. Die Höhe des Regionalausgleichs bemisst sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages – je nach Hauptwohnsitz. Die österreichischen Gemeinden wurden einer Kategorisierung unterworfen, die auf Grundlage der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie der lokal vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur festgelegt wurde. Konkret wurden 4 Kategorien geschaffen, nach denen die Höhe des Regionalausgleichs gestaffelt wird. Für Personen mit Hauptwohnsitz der Kategorie 1 beträgt der Regionalausgleich 0 % des Sockelbetrages, weshalb der Klimabonus lediglich € 100 pro Person beträgt. Für Personen mit Hauptwohnsitz der Kategorie 4 beträgt der Regionalausgleich 100 % des Sockelbetrages, weshalb der Klimabonus insgesamt € 200 pro Person beträgt. Der Klimabonus soll auch für minderjährige Personen ausbezahlt werden – diesfalls an den Bezieher der Familienbeihilfe und lediglich in Höhe von 50 % des Sockelbetrages und des Regionalausgleichs.

Die Kategorisierung der österreichischen Gemeinden hat bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des geplanten Klimabonus für Unverständnis und Ärger in der Bevölkerung gesorgt. Dies ist auch nachvollziehbar, da – neben anderen Unstimmigkeiten zwischen Landeshauptstädten und der umliegenden Peripherie – die individuelle Verkehrslage in einigen Gemeinden nicht berücksichtigt wurde. So gibt es allein in Tirol diverse Orte bzw. Ortsteile, die zwar zum Gemeindegebiet einer Gemeinde gehören, die eine gute bis sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz aufweist, der Ortsteil selbst jedoch völlig außerhalb dieser Infrastruktur liegt.

Die bisher ungeklärte aber wirklich interessante Frage, wie der Klimabonus zur Auszahlung gelangen soll, bleibt leider nach wie vor unbeantwortet. Diesbezüglich wurde der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Die Beantragung, das Prüfungsverfahren sowie die Auszahlung sollen in Verordnungsform geregelt werden. Daraus lässt sich schließen, dass der Klimabonus aktiv beantragt werden muss. Damit wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen eine unnötige bürokratische Hürde für die Bürger\*innen geschaffen. Wesentlich einfacher und effizienter wäre die Auszahlung in Form eines negativsteuerfähigen Absetzbetrages. Als solcher würde dieser auch jene Bürger\*innen erreichen, die selbst keine Arbeitnehmerveranlagung einreichen, da der Klimabonus auf Basis der beim Finanzamt vorliegenden Daten im Rahmen der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt werden könnte.

Es zeigen sich in der vorliegenden Ausgestaltung des Klimabonus nach wie vor deutliche Schwächen, die es erschweren dürften, der Bevölkerung diesen Bonus als Kompensation für die Mehrbelastung aus der kommenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu verkaufen. Die AK Tirol fordert daher eine Überarbeitung des Regionalausgleichs unter Berücksichtigung realer Ortsbedingungen sowie die Auszahlung des Klimabonus als negativsteuerfähigen Absetzbetrag im Rahmen der (antragslosen) Arbeitnehmerveranlagung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner